



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.07.2025

CO₂-Kompensation für Dienstreisen bayerischer Hochschulen 2022 bis 2024

Die folgenden Fragen gehen aus von meiner Schriftlichen Anfrage vom 13.12.2023 (Drs. 18/30670), in der die CO₂-Kompensation der Jahre 2020 bis 2022 abgefragt wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wurden in der Antwort auf meine Anfrage (Drs. 18/30670) tatsächlich alle Flugreisen berücksichtigt, da die angegebenen Werte (2790 Tonnen CO ₂ -Äquivalente für 2020 und 2076 für 2021) gemessen an der Zahl der Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen sehr niedrig erscheinen? | 3 |
| 1.2 | Welche Gründe gibt es für diese niedrigen Zahlen? | 3 |
| 1.3 | Sind diese niedrigen Zahlen eine Ausnahme und ggf. mit der Coronapandemie zu erklären? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Tonnen CO ₂ , die im Rahmen von Dienstreisen durch die bayerischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen angefallen sind, wurden in den Jahren 2022 bis 2024 kompensiert? | 3 |
| 2.2 | Welche Summe musste pro Tonne CO ₂ jeweils in den Jahren 2022 bis 2024 bezahlt werden? | 3 |
| 2.3 | Mit welcher Preisentwicklung wird für die Jahre 2025 und 2026 gerechnet? | 4 |
| 3. | Welche Nachhaltigkeitsstandards gelten bei der Auswahl der Kompensationsprojekte? | 4 |
| 4.1 | Wie viel CO ₂ pro Flug wird erfasst? | 5 |
| 4.2 | Wird nur CO ₂ aus Abgasen erfasst? | 5 |
| 4.3 | Wird auch die klimaschädliche Wirkung von Kondensstreifen („Contrails“) erfasst und kompensiert? | 5 |
| 5.1 | Welche Richtlinien zur CO ₂ -Kompensation von Dienstreisen existieren derzeit an den staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Bayern (bitte nach Standort aufschlüsseln)? | 5 |

5.2	Hat sich seit der letzten Anfrage hier etwas verändert (bitte aufschlüsseln nach Standort)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 11.09.2025

- 1.1 **Wurden in der Antwort auf meine Anfrage (Drs. 18/30670) tatsächlich alle Flugreisen berücksichtigt, da die angegebenen Werte (2790 Tonnen CO₂-Äquivalente für 2020 und 2076 für 2021) gemessen an der Zahl der Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen sehr niedrig erscheinen?**
- 1.2 **Welche Gründe gibt es für diese niedrigen Zahlen?**
- 1.3 **Sind diese niedrigen Zahlen eine Ausnahme und ggf. mit der Coronapandemie zu erklären?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden sämtliche Treibhausgase (THG) im Zusammenhang mit durch die staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gemeldeten Flugreisen des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kompensiert. Die Zahl der zu kompensierenden Flugreisen ist tatsächlich eher niedrig, in den folgenden Jahren lagen die THG-Emissionen deutlich über den Werten der Jahre 2020 und 2021. Dies ist vor allem durch die Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie zu erklären, die insbesondere überregionale Reisen, wie sie bei internationalen Kooperationen im Bereich der Wissenschaft häufig vorkommen, nahezu zum Erliegen gebracht haben.

- 2.1 **Wie viele Tonnen CO₂, die im Rahmen von Dienstreisen durch die bayerischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen angefallen sind, wurden in den Jahren 2022 bis 2024 kompensiert?**

Für die staatlichen bayerischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurden für das Jahr 2022 16 121 Tonnen CO₂-Äquivalente und für das Jahr 2023 20 433 Tonnen CO₂-Äquivalente kompensiert. Das Verfahren zur Kompensation der im Jahr 2024 angefallenen Flugreiseemissionen ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

- 2.2 **Welche Summe musste pro Tonne CO₂ jeweils in den Jahren 2022 bis 2024 bezahlt werden?**

Der Preis für den Ausgleich je emittierter Tonne CO₂-Äquivalente aus den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

- 2022: 23,50 Euro
- 2023: 9,22 Euro

Das Jahr 2024 wurde aufgrund der Prozessänderung der klimaneutralen Staatsregierung noch nicht kompensiert und wird erst im Jahr 2026 bei der Beschaffung von Kompensationszertifikaten berücksichtigt.

2.3 Mit welcher Preisentwicklung wird für die Jahre 2025 und 2026 gerechnet?

Aufgrund der Zunahme und Steigerung von tendenziell teureren, regionalen Projekten in Bayern wird mit einer deutlichen Steigerung der Kompensationskosten pro Tonne im Vergleich zum Vorjahr gerechnet. Zudem ist geplant, die Ausschreibungen für die internationalen Zertifikate anzupassen, sobald geeignete Zertifikate gemäß einem neuen Regelwerk der UN zur Anwendung des Pariser Klimaschutzabkommens vorhanden sind.

3. Welche Nachhaltigkeitsstandards gelten bei der Auswahl der Kompensationsprojekte?

Bei der Auswahl der Projekte kommen verschiedene Kriterien zum Tragen.

Mindestkriterien:

- neuere Clean-Development-Mechanism-Zertifikate (CDM-Zertifikate) aus der Kyoto-Ära oder des freien Marktes (Ausschüttung 2013–2020)
- Projekte dürfen nicht rückgebaut sein (Potenzial auf Überführung in neues Regelwerk der UN)
- deutsche Zustimmung zum Projekt durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt; bei CDM-Projekten)
- nur Projekte aus Ländern mit geringem oder sehr geringem Bruttonationaleinkommen (GNI)
- keine Großprojekte zur Erzeugung von erneuerbaren Energien
- keine Nutzung von fossilen Energien, keine Palmölprojekte
- Zertifizierung z. B. nach Goldstandard oder vergleichbar
- offenes Konto im entsprechenden Register
- eine Doppelzählung mit anderen Emissionsregistern oder Emissionshandelsystemen muss ausgeschlossen sein
- Messbarkeit der Einsparungen durch ein verlässliches und konservatives Regelwerk sowie eine unabhängige Zertifizierung
- Ausschluss bzw. Abpuffern von Leakage-Effekten
- Permanenz
- Zusätzlichkeit, u. a. durch die Tatsache, dass das Projekt nicht durch eine gesetzliche Vorgabe im Gastland vorgeschrieben ist und über business as usual hinausgeht
- Vulnerabilität in der Form, dass das Projekt ohne die Einnahmen aus den Emissionsminderungsgutschriften nicht wirtschaftlich wäre
- Transparenz
- es werden ausschließlich Ex-Post-Zertifikate akzeptiert

Wertungskriterien:

- Projektland

- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs)
- Bevorzugung von haushaltsnahen Kleinprojekten
- Beitrag zur Transformation im Gastland

4.1 Wie viel CO₂ pro Flug wird erfasst?

Auf Basis eines wissenschaftlich fundierten Berechnungsmodells werden für die Berechnung der Emissionsfaktoren verschiedenste Parameter mitberücksichtigt. Hierzu zählen der Kraftstoffverbrauch inkl. Vorkettenemissionen, die Großkreisdistanz in Kilometer, der Flugzeugtyp, die Beförderungsklasse (Economy, Business, First) und auch die Klimawirkung durch Nicht-CO₂-Effekte ab einer bestimmten Flughöhe. Dadurch ergeben sich über 40 verschiedene Emissionsfaktoren, welche jährlich neu berechnet werden.

4.2 Wird nur CO₂ aus Abgasen erfasst?

Nein (siehe Antwort zu Frage 4.1).

4.3 Wird auch die klimaschädliche Wirkung von Kondensstreifen („Contrails“) erfasst und kompensiert?¹

Ja (siehe Antwort zu Frage 4.1).

5.1 Welche Richtlinien zur CO₂-Kompensation von Dienstreisen existieren derzeit an den staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Bayern (bitte nach Standort aufschlüsseln)?

5.2 Hat sich seit der letzten Anfrage hier etwas verändert (bitte aufschlüsseln nach Standort)?

Die Fragen 5.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kompensation der flugreisebedingten Emissionen erfolgt für die staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach den folgenden Vorgaben:

Dienstliche Flugreisen sind im Sinne des Klimaschutzes und der Vorbildfunktion der Staatsverwaltung möglichst zu vermeiden. Um die Spielräume zur Nutzung alternativer Verkehrsmittel zum Flugzeug zu erweitern, wurde bereits die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG) angepasst. Nunmehr können bahnnutzungsbedingte Mehrkosten auch dann als Reisekosten ersetzt werden, wenn bei einer Flugnutzung niedrigere Kosten anfallen würden. Damit sind bei einer Bahnnutzung nicht nur höhere Fahrpreise, sondern auch ggf. höhere Tagegelder und Übernachtungskosten erstattungsfähig. Konkret hat jeder Dienstvorgesetzte im Rahmen des eingeräumten Ermessens zu entscheiden, welches Verkehrsmittel angesichts der dienstlichen Erfordernisse, fürsorgerechtlicher Aspekte, der Kosten sowie der Umweltauswirkungen im Einzelfall genutzt werden soll. Bei der Höhe der Kosten der

¹ vgl. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/greentech-serie-warum-kondensstreifen-dem-klima-sogar-mehr-schaden-als-co2/100003137.html>

in Betracht kommenden Verkehrsmittel sind jeweils alle anfallenden Folgekosten und damit bei Flugnutzung auch eine zu leistende CO₂-Kompensation zu berücksichtigen. Diese Vorgaben gelten so bereits seit 2023. Sie sind von allen staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.